

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2020

für

2021

Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2011 = 80,43 %, 2012 = 80,06 %, 2013 = 80,45 %, 2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %, 2018 = 80,08 %, 2019 = 80,03 %, 2020 = 80,01 %

Für das Jahr 2021 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,01 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 19,99 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 5,24 % sinken (s.a. Tabelle 5).

Eine Umfrage bei den Meerbuscher Nachbarkommunen hat ergeben, dass die dortigen Kostendeckungsgrade zwischen 80 % und 100 % liegen.

Die nach den o.g. Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 19.12.2019 beschlossen und am 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2019 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2021 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation für das Jahr 2019 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von 151.780,67 € ab. Diese ist überwiegend zurückzuführen auf eine höhere Bestattungszahl als prognostiziert, einem deutlichen Anstieg von neu erworbenen Nutzungsrechten an Erdbestattungswiesengrabstätten und Baumgrabstätten sowie gestiegener Nachkäufe von bestehenden Erdbestattungswahlgrabstätten (infolge von dort durchgeführten Bestattungen).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 ist neben der Nachkalkulation für das Jahr 2019 auch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2017 und 2018 zu berücksichtigen. Die Nachkalkulation 2017 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von 71.937,53 € ab und die Nachkalkulation 2018 mit einer Überdeckung in Höhe von 91.246,16 €.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung des Jahres 2017 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 zu einem Drittel berücksichtigt (die ersten beiden Drittel bereits in den Gebührenkalkulationen der Jahre 2019 und 2020).

Die Überdeckung des Jahres 2018 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 zu 30 % berücksichtigt (50 % bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2020). In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden dann die verbleibenden 20 % der Überdeckung einfließen.

Die Überdeckung des Jahres 2019 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 zu 36 % berücksichtigt. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden dann 26 % und für das Jahr 2023 die verbleibenden 38 % der Überdeckung einfließen.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen (auch ungenutzte Grabflächen) und des Wegenetzes entsteht. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz).

Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der seit 2016 angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen der anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, sich die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart aussuchen zu können. Ausgesucht werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Baumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Büderich und Osterath ausgesucht werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Ausgangswert	Grabfläche	Ortswahl	Grabstätte einstellig/mehrsteilig	Wiedererwerb	Endwert
Erdbestattungs-						
Wahlgrab	1,0	0,0	0,2	0,2	0,2	1,6
Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Anonymgrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Wiesengrab	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	1,1
Erdbestattungs-						
Kinderwahlgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,2	1,0
Kinderreihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Kinderanonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Urnen-						
Wahlgrab	1,0	-0,2	0,2	0,0	0,2	1,2
Reihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Anonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Wiesengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Baumgrab	1,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	0,9

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Diese hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der Friedhofskapellen verzichten.

Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebührenanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen und ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (Friedhofskapelle 50 %, Leichenhalle nur noch 25 %). Nur durch diese Stützung der Gebühren kann einem weiteren Rückgang der Fallzahlen entgegengewirkt werden.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation für das Jahr 2021 auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

1-stelliges Erdbestattungswahlgrab			Erdbestattungsreihengrab		
	2020	2021	2020	2021	
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.600,00	1.450,00	1.007,00	912,00	
Bestattung	640,00	639,00	546,00	546,00	
Friedhofskapelle	198,00	191,00	198,00	191,00	
Leichenhalle	214,00	214,00	214,00	214,00	
Gesamt	2.652,00	2.494,00	1.965,00	1.863,00	

Urnenwahlgrab			Urnenreihengrab		
	2020	2021	2020	2021	
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.200,00	1.100,00	805,00	730,00	
Bestattung	121,00	120,00	90,00	90,00	
Friedhofskapelle	198,00	191,00	198,00	191,00	
Leichenhalle	214,00	214,00	214,00	214,00	
Gesamt	1.733,00	1.625,00	1.307,00	1.225,00	

Erdbestattungswiesengrab			Urnenwiesengrab		
	2020	2021	2020	2021	
Nutzungsgebühr 25 Jahre	3.400,00	3.300,00	2.200,00	2.125,00	
Bestattung/Beisetzung	546,00	546,00	105,00	105,00	
Friedhofskapelle	198,00	191,00	198,00	191,00	
Leichenhalle	214,00	214,00	214,00	214,00	
Gesamt	4.358,00	4.251,00	2.717,00	2.635,00	

anonymes Erdbestattungsgrab			anonymes Urnengrab		
	2020	2021	2020	2021	
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.931,00	1.836,00	1.422,00	1.346,00	
Bestattung/Beisetzung	507,00	482,00	60,00	60,00	
Leichenhalle	214,00	214,00	214,00	214,00	
Gesamt	2.652,00	2.532,00	1.696,00	1.620,00	

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2021) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren mehrheitlich im unteren Bereich bewegen.

Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2019

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2019 ergab eine Überdeckung i.H.v. 151.780,67 €. Diese Überdeckung soll zu 36 % im Jahr 2021, zu 26 % im Jahr 2022 und zu 38 % im Jahr 2023 ausgeglichen werden.

Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten

- Sachkosten
- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2021 mit einer Höhe von 1.727.311,90 € kalkuliert

Personalkosten

Tabelle 2

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

Sachkosten

Tabelle 2

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 410,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

Innere Verrechnungen

Tabelle 2

Die Inneren Verrechnungen sind für 2021 mit 298.850,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2021 ermittelt worden. Da die gewerblichen Mitarbeiter des SB 11 beim Betrieb „Bauhof“ geführt werden, werden die sie betreffenden Anteile der Inneren Verrechnungen auch dorthin gebucht. Von dort erfolgt dann eine Entlastung zum Betrieb Friedhöfe über die Einbuchung der hierfür geleisteten Arbeitsstunden über die mitgebuchten Gemeinkostenzuschläge.

Interne Leistungsverrechnung

Tabelle 2

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 783.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 84.000 € kalkuliert.

Abschreibungen für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2021 mit 11.692,06 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2021 mit 4.696,17 € angesetzt.

Für die Verzinsung wurden die Anschaffungspreise herangezogen. Der Zinssatz beträgt jetzt 5,42 % nach dem Ratsbeschluss vom 01.09.2020. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)

Tabellen 2 und 7

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2021 mit 31.231,86 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden. Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Grundstücke

Tabellen 2 und 7

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2021 mit 110.273,05 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden und die Herstellungskosten zu einem Zinssatz von jetzt 5,42 % nach dem Ratsbeschluss vom 01.09.2020. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.